

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (Gesetzblatt S. 793, 962) und der §§ 2, 3, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (Gesetzblatt S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (Gesetzblatt S. 185, 193), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, für die Überlassung von Gräbern und die Verleihung von Grabnutzungsrechten, für die Genehmigung von Grabmalen, für die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen sowie für sonstige Amtshandlungen und Leistungen erhebt die Stadt Mannheim nach den folgenden Bestimmungen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist bzw. sind verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Einräumung eines Grabnutzungsrechts oder dessen Verlängerung beantragt,
 3. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Friedhöfe Mannheim können bestimmen, dass die Vornahme einer Amtshandlung davon abhängig gemacht wird, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung des dieser Satzung anhängigen Gebührenverzeichnisses.

(2) Ergänzend findet die Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden erst mit der Begleichung des vollen Betrages erworben. Wird die Gebühr trotz Mahnung nicht bezahlt, so sind die Friedhöfe Mannheim berechtigt, das Nutzungsrecht zu entziehen, das Grab einzuebnen oder die Leiche umzubetten. Die hierfür entstandenen Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Mannheim vom 11. März 1986 und die hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft. Soweit eine Gebührenschuld nach bisherigem Recht entstanden ist und noch besteht, gilt hierfür die bisherige Satzung.

Mannheim, den 22.12.2011

Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister

Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 23.05.2000; Inkrafttreten am 01.06.2000 (Mannheimer Morgen vom 27.05.2000)

Beschluss Satzung am 25.06.2002; Inkrafttreten am 01.07.2002 (Amtsblatt Nr. 18 vom 28.06.2002)

Beschluss Satzung am 17.12.2002; Inkrafttreten am 01.01.2003 (Amtsblatt Nr. 44 vom 27.12.2002)

Beschluss Satzung am 30.11.2004; Inkrafttreten am 10.12.2004 (Amtsblatt Nr. 50 vom 09.12.2004)

Beschluss Satzung am 19.12.2006; Inkrafttreten am 01.01.2007 (Amtsblatt Nr. 52 vom 28.12.2006)

Beschluss Satzung am 30.03.2010; Inkrafttreten am 09.04.2010 (Amtsblatt Nr. B175 vom 08.04.2010)

Beschluss Satzung am 21.12.2010; Inkrafttreten am 01.11.2010 (Amtsblatt Nr. B 579 vom 23.12.2010)

Beschluss Satzung am 13.12.2011; Inkrafttreten am 01.01.2012 (Amtsblatt Nr. B 643 vom 22.12.2011)

Hinweis: Es ist nicht abschließend zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.

Anlage zur Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Gebührenverzeichnis -

A) Bestattungs- und Benutzungsgebühren

ab 01.01.2012

	EURO
1. Erdbestattung – Grundgebühr –	
1.1. Die Erdbestattung – Grundgebühr – schließt folgende Leistung ein:	
• Tätigkeiten der Verwaltung	
• Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste halbe Stunde	
• Benutzung Kühl- u. Gefrierraum für max. 7 Arbeitstage (Anlieferungs- u. Bestattungstag wird als 1 Tag berechnet)	
• Überführung der Leiche zum Grab	
• Öffnen und Schließen des Grabes	
• Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes	
• Orgelspiel, bzw. Bedienung der Musikanlage	
Die Grundgebühr beträgt bei:	
1.1.1 Erdbestattung Wahlgrab	1.577,00
1.1.2 Erdbestattung Reihengrab Erwachsene, Kinder ab 2 Jahre	1.297,00
1.1.3 Erdbestattung Reihengrab Kinder bis 2 Jahre	1.077,00
1.2. Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Grundgebühr bei:	
1.2.1 Erdbestattung Wahlgrab	1.237,00
1.2.2 Erdbestattung Reihengrab Erwachsene, Kinder ab 2 Jahre	957,00
1.2.3 Erdbestattung Reihengrab Kinder bis 2 Jahre	737,00
1.3. Zusatzleistungen bei Erdbestattung	
1.3.1 Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere halbe Stunde	152,00
1.3.2 Benutzung Kühl- u. Gefrierraum je weiterer Tag	20,00
1.3.3 Benutzung Sektionsraum	304,00
1.3.4 Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Benutzungszeit oder bei Nutzung der Orgel durch Dritte	36,00
1.3.5 Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger in der gleichen Grabstätte ermäßigt sich die Gebühr der Ziffer 1.1.1 um 50 %	
1.3.6 Tieferbettung im Wahlgrab	108,00
1.4. Sonstige Erdbestattungen	
1.4.1 Erdbestattung Jüdischer Friedhof	710,00
1.4.2 Totgeburten anonym	209,00
2. Feuerbestattung – Grundgebühr –	
2.1. Die Feuerbestattung schließt folgende Leistungen ein:	
• Tätigkeit der Verwaltung	
• Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste halbe Stunde	
• Benutzung Kühl- u. Gefrierraum für max. 7 Arbeitstage (Anlieferungs- u. Bestattungstag wird als 1 Tag berechnet)	
• Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes	
• Orgelspiel, bzw. Bedienung der Musikanlage	
2.1.1 Feuerbestattung – Grundgebühr –	721,00
2.1.2 Beisetzung einer Urne im Bereich Nische	40,00
2.1.3 Beisetzung einer Urne im Bereich Erde	94,00
2.2. Gebühr bei Verzicht auf Teilleistungen	
2.2.1 Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Grundgebühr	381,00
2.2.2 Bei Verzicht auf die Benutzung des Kühl- und Gefrierraumes beträgt die Grundgebühr	583,00
2.2.3 Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle sowie des Kühl- und Gefrierraumes beträgt die Grundgebühr	243,00
2.3. Zusatzleistungen bei Feuerbestattung	
2.3.1 Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere halbe Stunde	152,00
2.3.2 Benutzung Kühl- und Gefrierraum je weiterer Tag	20,00
2.3.3 Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Benutzungszeit oder bei Nutzung der Orgel durch Dritte	36,00
3. Ausgrabung	
3.1 Ausgrabung vor Ablauf der Ruhezeit	1.380,00
3.2 Ausgrabung nach Ablauf der Ruhezeit	920,00
3.3 Ausgrabung einer Urne	112,00

4.	Grabnutzungsrechte	
4.1.	Erdwahlgräber	
	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit	
4.1.1.	Für 2 Personen bis einschließlich 3,00 m ²	
4.1.1.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Jahr	77,00
4.1.1.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	64,00
4.1.2.	Für 2 Personen bis einschließlich 4,50 m ²	
4.1.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Jahr	91,00
4.1.2.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	74,00
4.1.3.	Für 4 Personen bis einschließlich 8,00 m ²	
4.1.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Jahr	133,00
4.1.3.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	112,00
4.1.4.	Für über 8,00 m ² große Grabstätten	
4.1.4.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro m ² /Jahr	19,00
4.1.4.2	Verlängerung pro m ² für jedes weitere Jahr	16,00
4.2.	Erdreihengrab	
4.2.1	Überlassung eines Erdreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	837,00
4.3.	Kinderreihengrab	
4.3.1	Überlassung eines Kinderreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre)	393,00
4.4.	Wahlaschenstätten	
	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit	
4.4.1.	Für 4 Aschenurnen bis 1,00 m ²	
4.4.1.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Jahr	76,00
4.4.1.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	68,00
4.4.2.	Für 8 Aschenurnen bis 1,40 m ²	
4.4.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Jahr	103,00
4.4.2.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	94,00
4.4.3.	Größere Flächeninhalte	
4.4.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro m ² /Jahr	90,00
4.4.3.2	Verlängerung pro m ² für jedes weitere Jahr	83,00
4.5.	Urnenreihengrab	
4.5.1	Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	709,00
4.5.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) bei Abschluss separater Grabpflege durch die Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner	709,00
4.6.	Urnengemeinschaftsgrab	
4.6.1	Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	416,00
4.7.	Urnenmauern/Urnenischen	
4.7.1.	Einzelnische (u.a. Neckarau)	
4.7.1.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Nische	526,00
4.7.2.	Kleine Urnenischen	
4.7.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Nische	832,00
4.7.3.	Mittlere Urnenischen	
4.7.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Nische	1.138,00
4.7.4.	Große Urnenischen	
4.7.4.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Nische	1.750,00
4.8.	Baumgrab	
4.8.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.503,00

B) Verwaltungsgebühren, Sonstige Leistungen

1.	Grabmalgenehmigungsgebühren	
1.1	Grabmalgenehmigung	66,00
2.	Zulassungsgebühr	
2.1	Jährliche Zulassung von Gewerbetreibenden auf Friedhöfen	70,00
3.	Sonstige Gebühren	
3.1	Umschreiben der Erwerbereigenschaften an Wahlgräbern, Wahlaschenstätten und Urnenischen	25,00
3.2	Ausstellen von Leichenpässen	25,00
3.3	Sonstige Verwaltungsleistungen je angefallene halbe Stunde	25,00
4.	Sonstige Leistungen	
4.1	Vermietung außerhalb von Trauerfeiern	152,00
4.2	Sonstige Leistungen des Betriebes je Std./Arbeitskraft (AK)	40,00
4.3	Sonstige Leistungen des Betriebes je Std./AK und Maschine	80,00